

**Ordnung zur Änderung
der Studienordnung
für das Studium des Faches Geographie im Studiengang
Lehramt an Gymnasien an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 15. November 2005

Aufgrund des § 127 Satz 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 22 - Geowissenschaften - am 8. Dezember 2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Studium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für das Studium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 12. November 2001 (StAnz. S. 315), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Oktober 2003 (StAnz. S. 2510), wird wie folgt geändert:

Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung einer Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen **Leistungsüberprüfung** erfolgen. Über den Verlauf der mündlichen **Leistungsüberprüfung** ist von den Prüfenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind mit aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten
- Beginn und Ende der Prüfung
- die wesentlichen Prüfungsinhalte und
- die erteilte Note.

Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung als **endgültig** nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Diese Änderung gilt für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderung bereits eine oder mehrere Leistungsüberprüfungen einmal oder mehrmals nicht bestanden haben, mit der Maßgabe, dass die jeweilige nicht bestandene Leistungsüberprüfung spätestens innerhalb des auf das In-Kraft-Treten dieser Änderung folgenden Semesters zu wiederholen ist und diese Wiederholung als 1. Wiederholung gemäß § 8 Abs. 4 gilt.

Mainz, den 15. November 2005

Der Dekan
des Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Peter Langguth